

**Stand 30. Juni 2004**

Neufassung der Satzung des

**Angelsportvereins „Gut-Biss“  
Rumeln-Kaldenhausen 1960 e.V.**

Der Neufassung sind zugeordnet:

1. Die Gewässerordnung
2. Die Jugendordnung

---

Angewandte Kürzel:

JHVS	=	Jahreshauptversammlung
JVV	=	Jugendvollversammlung
VS	=	Vorstandssitzung
GV	=	Gesamtvorstand
TO	=	Tagesordnung
TOP	=	Tagesordnungspunkt

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber und Druck:**

Angelsportverein „Gut Biss“ Rumeln-Kaldenhausen 1960 e.V.  
Hohenbudberger Straße 40  
47229 Duisburg

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften**

- (1) Der 1960 gegründete Verein führt den Namen „Angelsportverein ‚Gut-Biss‘ Rumeln-Kaldenhausen 1960 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Duisburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Er ist Mitglied des Rheinischer Fischereiverbandes 1880 e.V.
  - des Stadtsportbundes Duisburg e.V.,
  - des Bezirkssportbundes im SSB.e.V.,
  - des Stadtverbandes der Sportfischer Duisburg e.V.,
  - des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.,
  - der Deutschen Olympischen Gesellschaft

## **§ 2. Zwecke, Ziele und Aufgaben**

- (1) Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins sind:
  - a) die Vertretung der angelsportlichen Interessen bei der Erhaltung, Beschaffung und dem Ausbau geeigneter Fischereigewässer.
  - b) die Erhaltung, Hege und Pflege des heimischen Fischbestandes sowie sämtliche im und am Wasser vorkommender Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung eines sinnvollen ökologischen Gleichgewichts;
  - c) die Unterrichtung und Belehrung der Mitglieder über die praktischen und theoretischen Belange der waidgerechten Angelei.

- d) die Erfassung und Betreuung der jugendlichen Angler in einer Jugendgruppe;
- e) die Durchführung von und Teilnahme an fischereilichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- f) die Unterrichtung und Belehrung der Mitglieder über bestehende Pachtverträge und Fischereipachtverträge;
- g) die Einhaltung der bestehenden Pachtverträge und Fischereipachtverträge;
- h) die Erfassung und Förderung einer Casting Sportgruppe soweit Interesse besteht.

**(2)** Seine vorbezeichneten Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos-gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Auslagen und Kosten, die ehrenamtlich tätigen Inhabern von Ämtern entstanden sind, können auf Wunsch erstattet werden. Maßhalten ist dabei oberstes Gebot.

**(3)** Der Verein ist berechtigt, Beiträge ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke erfüllen zu können. Für die Ausführung eines von der JHVS beschlossenen Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden. In Fragen der Parteipolitik, der Nationalität, der Religion und Rasse verhält sich der Verein neutral.

### § 3. Mitgliedschaft

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und von keinem Angelverein in den letzten 5 Jahren ausgeschlossen wurde. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird durch die Jugendordnung geregelt, soweit es die Satzung des Vereins zulässt.

**(2)** Über den schriftlichen Antrag entscheidet der GV.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die angehenden Mitglieder haben sich persönlich auf einer Vorstandssitzung vorzustellen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder stimmen dann über die Aufnahme ab. Das Ergebnis muss einstimmig sein. Die Aufnahme beginnt nach dem Abstimmungsergebnis und dem aushändigen der erforderlichen Angelpapiere.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

Nach Ablauf der Probezeit von 12 Monaten geht diese automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern nichts gegen das Mitglied vorliegt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Falsche Angaben zur Person führen unanfechtbar zum Ausschluss.

**(3)** Der Verein ist berechtigt, durch bestehende Pachtverträge die Aufnahme aktiver Mitglieder zeitweise auszusetzen. Mitglieder der Jugendgruppe nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind davon ausgeschlossen, sofern sie mindestens 2 Jahre Mitglied der Jugendgruppe waren.

## § 4. Mitgliedsbeiträge

(1) Es sind Mitgliedsbeiträge in Form von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, einmaligen Umlagen und Arbeitsstunden zu leisten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und einmaliger Umlagen bestimmt die JHVS.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden sofort fällig. Eine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen findet nicht statt.

(4) Falls ein passives Mitglied auf schriftlichen Antrag zum aktiven Mitglied wird, ist der bereits bezahlte Beitrag anzurechnen. Die Aufnahmegebühr ist entsprechend des aktiven Mitglieds zu zahlen. Falls ein aktives Mitglied zum passiven Mitglied wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

Über den Antrag entscheidet der GV. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Wiedereintritt des Passiven in die aktive Mitgliedschaft ist möglich, bedingt jedoch einer zweijährigen Wartefrist.

In Ausnahmefällen entscheidet der GV.

Jugendliche, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Senioren werden, haben keine Aufnahmegebühren zu leisten, sofern sie mindestens 2 Jahre der Jugendgruppe angehörten.

(5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Monat des Austritts, des Ausschlusses oder mit dem Tod.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.1. des Geschäftsjahres fällig.

In begründeten Fällen kann eine Stundung oder Minderung auf schriftlichen Antrag gewährt werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Einkommensverhältnisse erforderlich. Hierüber entscheidet der GV mit dreiviertel Mehrheit.

(6) Aktive Mitglieder haben Arbeitsstunden an den Vereinsgewässern und Vereinseinrichtungen zu leisten. Die Pflichtstunden des Geschäftsjahres und die Höhe des finanziellen Ersatzes für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die JHVS. Der Arbeitsdienst ist jeweils zur Hälfte im Frühjahr und zur Hälfte im Herbst abzuleisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Form des fälligen Ausgleichbetrages auf das Vereinskonto zu überweisen. Dieser Betrag wird mit der Kassierung eingezogen (bei Einzugsermächtigung) oder muss bis spätestens 15.01. des neuen Kalenderjahres überwiesen sein. Nach Beendigung des Arbeitsdienstes im Herbst dürfen Mitglieder die Ihren Arbeitsdienst nicht geleistet haben, erst wieder Angeln, wenn diese Ihren Ausgleichsbetrag bezahlt haben, oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Dieses gilt auch für Vereinsangeln.

(7) Besteht die Mitgliedschaft nicht während des ganzen Jahres, sind anteilmäßig im 12tel Pflichtstunden zu leisten, ersatzweise zu zahlen.

(8) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

(9) Aktive Mitglieder mit Vollendung des 60. Lebensjahres, Behinderte mit entsprechender Bescheinigung und Vorstandsmitglieder, sind vom Arbeitsdienst befreit.

(10) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und brauchen keine Arbeitsstunden ableisten, es sei denn freiwillig.

## § 5. Mitgliedsrechte

(1) Rechte der Mitglieder sind:

- a) Recht auf Mitgestaltung des Vereinsgeschehens durch Teilnahme an Aussprachen, Abstimmungen und Diskussionen in allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen,

mit Ausnahme der Versammlungen des Vorstandes, zu der in besonderen Fällen Mitglieder berufen werden können.

- b) Recht auf Teilnahme am Vereinsleben,
- c) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen,
- d) Recht auf Gleichbehandlung,
- e) Recht auf Austritt,
- f) Recht auf Anrufung des Ehrenausschusses.

**(2)** Aktive und Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Passive und jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

**(3)** Aktive und Ehrenmitglieder haben das Recht zum Angeln an den Vereinsgewässern. Sie müssen im Besitz des gültigen Jahresfischereischeins und Fischereierlaubnisscheins sein. Die Angelei regelt die Gewässerordnung.

**(4)** In Ausnahmefällen kann ein Vorsitzender oder dessen bestimmter Vertreter passiven Mitgliedern oder Gästen das Angeln an den Vereinsgewässern erlauben. Die Gewässerwarte sind davon in Kenntnis zu setzen. Die passiven Mitglieder oder Gäste müssen im Besitz des gültigen Jahresfischereischeins sein.

**(5)** Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen oder geleistete Arbeitsstunden nicht durch Quittungsmarken oder anderer Belege nachgewiesen werden können.

## § 6. Mitgliedspflichten

**(1)** Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Das Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Satzung und die Gewässerordnung als verbindlich an. Auch satzungsgemäß erfolgte Änderungen sind als verbindlich anzuerkennen.
- b) Forderungen und Vorschriften aus bestehenden Pachtverträgen und Fischereipachtverträgen zu erfüllen und anzuerkennen,
- c) Mitarbeit und Förderung der Vereinsaufgaben,
- d) den Vereinsfrieden zu wahren,
- e) die Beschlüsse der JHVS und des GV zu beachten,
- f) alles zu unterlassen, was den Verein materiell, finanziell und ideell schadet,
- g) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

**(2)** Bei der Ausübung der Angelei sind die gesetzlichen, pachtvertragsbedingten und vereinsinternen Bestimmungen sowie die Grundsätze der waidgerechten Angelei einzuhalten.

**(3)** Alle Mitglieder sind zur Fairness und Kameradschaft verpflichtet. In Streitfällen ist der Weg zu einer Einigung zunächst auf Vereinsebene, dann auf Verbandsebene zu suchen, ehe ein ordentlicher Gerichtsweg beschritten werden darf.

**(4)** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Jugendwarte bei der Jugendarbeit zu unterstützen.

**(5)** Aktive Mitglieder und solche Mitglieder, die einen Fischereierlaubnisschein erhalten können, müssen die Sportfischerprüfung abgelegt haben. Ausgenommen sind davon solche Mitglieder, die bereits vor 1972 im Besitz einer staatlichen Fischereierlaubnis waren.

**(6)** Alle Mitglieder sind verpflichtet, Adressenänderungen und Änderungen der Bankverbindung (bei Einzugsermächtigungen) unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Durch nicht Beachtung dem Verein entstandene Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

## § 7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

**(1)** durch Austritt. Er kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Jahr zu entrichten. In Ausnahmefällen entscheidet der GV.

**(2)** durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
- b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c) wenn es wegen eines Fischereivergehens in den letzten 5 Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

**(3)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

Der Fischereierlaubnisschein, der Sportfischer-Pass und Schlüssel vom Vereinsheim sowie vom Tor sind zurückzugeben (Sofern diese ausgehändigt wurden).

**(4)** Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen auch alle Rechte am Vereinsvermögen.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt:

Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt unberührt.

## § 8. Organe des Vereins

**(1)** Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung (JHVS)
- die Jugendvollversammlung (JVV)
- der Gesamtvorstand (GV)
- der Vorstand
- der Ehrenausschuss

## § 9. Jahreshauptversammlung

**(1)** Die JHVS ist oberstes Organ des Vereins.

Sie findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Monat des laufenden Geschäftsjahres statt.

**(2)** Außerordentliche JHVS sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung von außerordentlichen JHVS können nur durch den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen JHVS muss in jedem Fall schriftlich und unter Angabe der dafür zwingenden Gründe der Vorstand aufgefordert werden. Der Vorstand hat nach Erhalt der Aufforderung spätestens binnen 3 Wochen die außerordentliche JHVS anzusetzen.

**(3)** Zu jeder JHVS ist mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Als Absendetag gilt der Poststempel.

Die Woche wird mit 7 Tagen berechnet.

Jede form- und fristgerecht einberufene JHVS ist beschlussfähig.

**(4)** Alle Beschlüsse werden in den Versammlungen durch einfache Mehrheit gefasst, soweit nicht nach der Satzung oder dem Gesetz eine andere Mehrheit zwingend erforderlich ist.

Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder muss geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts über einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Alle Anträge zur Beschlussfassung sollen dem Vorstand möglichst schriftlich eingereicht werden, können aber auch während der Versammlung mündlich gestellt werden, soweit sie nicht eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins betreffen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand stets schriftlich mindestens 6 Wochen vor Stattfinden der JHVS einzureichen.

**(5)** Der JHVS unterliegen:

- a) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Versammlungsleiters bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden sowie die Bestätigung der Wahl der Jugendwarte und Wahl des Ehrenausschusses;
- b) Entgegennahme, Annahme und Ablehnung der Jahresberichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und Bericht der Jugendwarte,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit;
- f) Auflösung des Vereins mit Vierfünftelmehrheit,

g) die Entgegennahme und Bestätigung der Jugendordnung;

h) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand;

i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung vorlegt;

j) die Entscheidung über einmalige Umlagen im laufenden Geschäftsjahr;

k) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;

l) über die Festsetzung des Ersatzgeldes für nicht geleistete Arbeitsstunden.

## § 10. Vorstand

**(1)** Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

**(2)** Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- den Kassierern
- den Schriftführern und Pressewarten
- den Sportwarten (Casting)
- den Gewässerwarten
- den Jugendwarten

**(3)** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

**(4)** Der Vorstand wird von der JHVS für 3 Jahre gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und kann wiedergewählt werden.

**(5)** Der Vorsitzende leitet die Vereinsarbeit entsprechend der Satzung, den Vereinsordnungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

**(6)** Die Aufgaben der Vorsitzenden bestehen aus:

- a) Einberufung und Leitung der JHVS, der Sitzungen des GV. Die obengenannten Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können nur vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- b) der Koordinierung der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern;
- c) der Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts;
- d) der Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes sowie jeder Satzungsänderung beim Vereinsregister des Amtsgerichts;
- e) dem Einsatz von Ausschüssen zur Bewältigung bestimmter Vereinsaufgaben;
- f) der Ehrung von Mitgliedern;
- g) der Aufstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlags.

Ist ein Vorstandsmitglied in der Ausübung seines Amtes verhindert, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, so regelt der Vorstand die Vertretung für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zur nächsten JHVS. Diese entscheidet für die Folgezeit über die Vertretung oder Neubesetzung des Vorstandsamtes.

**(7)** Der GV wird durch Beschluss der JHVS für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und kann wiedergewählt werden. Die Mitglieder des GV unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

Die Ausübung von 2 Vorstandesämtern ist nicht zulässig mit Ausnahme der kommissarischen Übernahme eines Amtes.

**(8)** Zu jeder VS ist mindestens eine Woche vorher mündlich oder schriftlich einzuladen. Dringlichkeitssitzungen sind zulässig.

**(9)** Eine VS ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des GV anwesend ist.

Soweit nicht qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind, fasst der GV seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**(10)** Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Passive Mitglieder dürfen nicht in den GV gewählt werden.

**(11)** Dem GV unterliegen Entscheidungen über:

- a) Änderungen der Mindestmaße;
- b) Änderungen der Schonzeiten;
- c) Verleihung von Vereinsehrenzeichen;
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit;
- e) Mitgliedsstärke der Jugendtruppe;
- f) Feststellung von Rücklagen;
- g) Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Verein;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Disziplinarmaßnahmen;
- j) Vorbereitung von Satzung und Satzungsänderungen;
- k) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- l) Vorlage der Jahresberichte;
- m) Zwangseintreibung von nicht gezahlten Beiträgen der Mitglieder.

## (12) Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder:

### - *Die Schriftführer*

Die Schriftführer verfassen die Protokolle der JHVS und VS. Ferner unterstützen sie den Vorstand beim laufenden Schriftverkehr. Jedes Protokoll muss enthalten:

- den Ort und Tag der Versammlung bzw. Sitzung;
- eine Anwesenheitsliste;
- die Tagesordnung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse mit Art und Ergebnis der Abstimmung;
- die durchgeführten Wahlen mit der Art der Abstimmung und dem Ergebnis der Wahl.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind aktenmäßig zu verwahren.

### - *Die Kassierer*

Die Kassierer verbuchen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie verfügen gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter über die Vereinskonto. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Vereinskonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Die Kassierer führen darüber Buch und verfahren

dabei nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.

Die Kassierer verfassen den Jahreskassenbericht, führen das Inventarverzeichnis, verwalten den eventuell anfallenden Verkauf von Erlaubnisscheinen. Sie fordern die Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, schriftlich zur Zahlung auf und informieren darüber den Vorstand.

### - *Die Jugendwarte*

Die Aufgabe der Jugendwarte bestimmt die Jugendordnung, soweit es die Satzung des Vereins zulässt.

### - *Die Sportwarte*

Die Sportwarte organisieren und leiten den Sportbetrieb (Carsting) und das Traditionsangeln des Vereins unter Berücksichtigung der Gewässerordnung. Sie stellen die Mannschaft für weiterführende Veranstaltungen auf.

Die Sportwarte sind für die Vergabe und Gravur von Ehrenzeichen sowie für die termingerechte Rückgabe der Wanderpreise verantwortlich.

Der Ankauf von Sportgeräten und Ehrenpreise ist mit dem Vorstand zu regeln.

### - *Die Gewässerwarte*

Die Gewässerwarte veranlassen bei Fischsterben und Gewässerverschmutzung eine Untersuchung der Fische bzw. die Analysen von Gewässerproben.

Sie werten am Ende des Geschäftsjahres die Fangbücher aus und führen Buch über die Besatzmaßnahmen.

Sie verfügen nach Absprache mit dem GV über die im Haushalt genehmigte Summe für Arbeiten am Gewässer und Vereinseinrichtungen.

Sie sind für die Planung und Durchführung der zu leistenden Arbeitsdienste verantwortlich und führen Buch über die geleisteten Stunden. Die Gewässerwarte haben den Kassierern die nicht geleisteten Arbeitspflichtstunden mitzuteilen.

Der Verein ist aufgrund bestehender vertraglicher Bedingungen aus den gültigen Pachtverträgen verpflichtet, durch geeignete Personen (Gewässerwarte) Kontrollen bezüglich gültiger Fischereipapiere und waidgerechter Angelei durchzuführen.

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen sind sie berechtigt, den Fischereierlaubnisschein einzuziehen. Der Vorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 11. Der Gesamtvorstand als rechtssprechende Gewalt**

**(1)** Die rechtssprechende Gewalt wird durch den GV ausgeübt.

**(2)** Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit über:

- a)** Ausschluss mit Abstimmung; Stimmenthaltung ist unzulässig;
- b)** §7, Abs. 2;
- c)** Disziplinarmaßnahmen;
- d)** Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Er kann von jedem Vereinsmitglied oder Vereinsorgan angerufen werden.

**(3)** Bei Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane kann der GV unbeschadet des Ausschlusses nach §7, Abs. 2, der Satzung erkennen auf:

- a)** die Erteilung einer Verwarnung;
- b)** Wiedergutmachung des entstandenen Schadens;
- c)** Einzug der Fischereierlaubnis auf Zeit;
- d)** Verhängung einer Geldbuße in Höhe bis zu einem Jahresbeitrag;
- e)** oder mehrere der oben genannten Möglichkeiten zusammen.

**(4)** Zur Einleitung des Verfahrens ist dem Vorsitzenden der Verstoß schriftlich vorzulegen. Der Vorsitzende hat die Beteiligten und die Zeugen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Einleitung des Verfahrens unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt 14 Tage. In besonderen Fällen kann die Frist bis auf 7 Tage gekürzt werden.

**(5)** Die Leitung der nicht öffentlichen Verhandlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretungsberechtigten.

Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu befragen.

Zu jeder Entscheidung ist eine Mehrheit erforderlich.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des GV zu unterschreiben ist.

**(6)** Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Begründung nicht, kann ohne ihn entschieden werden.

**(7)** Ein Urteil nach §7, Abs. 2 oder § 12, Abs. 2-3 löst eine Kostenpflicht aus.

Vereinsorgane sind von der Zahlung der Auslagen befreit.

Wird nach einem Urteil Einspruch erhoben, so muss in jedem Fall als nächste Instanz der Ehrenausschuss, dann der Verband eingeschaltet werden, ehe ein ordentlicher Gerichtsweg bestritten werden darf.

### **(8) Ehrenausschuss**

**a)** Der Ehrenausschuss wird von der JHVS für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und kann wiedergewählt werden. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

**b)** Seine Aufgabe ist es, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu unterbinden, Weisungen an den Vorstand zu geben, bei Entscheidung nach §7, Abs.2 oder §12, Abs.2-3.

c) Er kann von jedem Vereinsmitglied oder Vereinsorgan angerufen werden.

## § 12. Finanzen

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Aufnahmegebühren;
- Jahresbeiträgen;
- Ersatzgeldern für nicht geleistete Arbeitsstunden;
- Bußgeldern;
- Spenden und
- Erlösen aus Veranstaltungen.

(2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Erhaltung, Hege und Pflege des heimischen Fischbestandes;
- Pachten;
- Beiträge an Verbände und Versicherungen;
- Mitgliederverwaltung und Mitgliedspflege;
- Jugendförderung und Jugendpflege;
- sportliche und andere Veranstaltungen;
- außergewöhnlichen Ausgaben;
- Spenden;
- Unterhaltskosten des Vereinsheimes.

(3) Die Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer, die nicht dem GV angehören, werden durch Beschluss der JHVS für 2 Jahre bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt und können nach 2 jähriger Unterbrechung wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Sie können auch unvermutete Prüfungen vornehmen.

Es sind ihnen vorzulegen:

- die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen;
- die Belege, Bankauszüge und Sparbücher;
- das Bargeld und das Inventarverzeichnis.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte von den Gesamt-Vorstandsmitgliedern einzuholen.

Das Ergebnis der rechtzeitig vor der JHVS durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht festzuhalten. Er soll mindestens 2 Wochen vor der JHVS vorliegen und dann dem Vorstand als Ausfertigung übergeben werden. Der Prüfungsbericht ist in der JHVS nach dem Bericht der Kassierer vorzutragen. Aufgrund des Prüfungsberichtes schlagen die Kassenprüfer der JHVS die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes und der Kassierer vor.

## § 13. Versammlungsordnung

(1) Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Bei Vorgängen, die ihn persönlich betreffen, gibt der Versammlungsleiter die Leitung ab.

**(2)** Die Versammlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Versammlungsleiter zu beantragen.

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung und in Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.

**(3)** Zur Aufrechterhaltung der Ordnung stehen dem Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) das Verweisen zur Sache;
- b) der Ordnungsruf;
- c) die Rüge;
- d) das Entziehen des Wortes;
- e) der Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung;
- f) die Unterbrechung oder Schließung der Versammlung.

## § 14. Wahlordnung

**(1)** Vor einem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annimmt. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.

**(2)** Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln nach §14, Abs. 4.

**(3)** Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, erfolgt auf Antrag ein geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden

Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl. Ergibt sich auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

**(4)** Eine Abstimmung kann erfolgen:

- durch allgemeine Zustimmung;
- durch Handzeichen oder geheim.

In der Regel wird öffentlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Fragen in der Reihenfolge:

- Wer ist gegen den Antrag?
- Wer enthält sich der Stimme?
- Wer ist für den Antrag?

Auf Antrag und entsprechenden Beschluss muss geheim, durch Stimmzettel abgestimmt werden.

Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit im Verhältnis der abgegebenen, gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei begründetem Zweifel über das Abstimmungsergebnis muss die Abstimmung wiederholt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

## § 15. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

**(1)** Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.

**(2)** Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Vierfünftelmehrheit des eigens zu diesem Zwecke einberufenen JHVS.

**(3)** Im Falle der Auflösung des Vereins – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der JHVS - sind die beiden Vorsitzenden, die Kassierer und 3 weitere Mitglieder gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

**(4)** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Stadt Duisburg.  
Die Stadt hat das Vermögen zweckgebunden zur Förderung der Angelei auf Stadtebene zu verwenden.

**(5)** Gewässerordnung und Jugendordnung sind Bestandteil der Satzung und als solche anzuerkennen und einzuhalten.

## **Gewässerordnung des ASV „Gut-Biss“ Rumeln-Kaldenhausen 1960 e.V.**

### **§ 1. Grundsätze**

- (1)** Die Gewässerordnung wird von der JHVS beschlossen und geändert. Sie gilt für alle vom Verein bewirtschafteten Gewässer und soll das Verhalten der zur Angelei berechtigten Vereinsmitglieder regeln.
- (2)** Bei Ausübung des Fischfangs sind die Tier- und Artenschutzgesetze sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die vom GV beschlossenen vereinsinternen Sonderregelungen hinsichtlich der Schonzeiten, Mindestmaße und Begleitmaßnahmen von Fischbesatzmaßnahmen zu beachten.
- (3)** Jedes an den Vereinsgewässern erlaubte Angeln hat unter Berücksichtigung waidmännischer Hege und Pflege und in kameradschaftlichem Geist zu erfolgen.
- (4)** Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer ist über Art, Anzahl und Gewicht der gefangenen Fische ein Fangbuch zu führen. Das Fangbuch ist anlässlich der Beitragskassierungen, spätestens jedoch bis zum 15.1. beim Vorstand abzugeben, auch dann, wenn keine Angelei vorgenommen wurde.
- (5)** Der Fischereierlaubnisschein wird nur dann verlängert, wenn der Arbeitsdienst des vergangenen Jahres nachgewiesen oder bezahlt ist und das Fangbuch zur Auswertung vorlag.
- (6)** Der Tausch von gefangenen Fischen gegen Güter aller Art oder der Verkauf gegen Geld ist verboten.

**(7)** Jugendliche Mitglieder sind im Bedarfsfall zu betreuen.

**(8)** Während Vereinsfesten und Gewässerarbeiten (Arbeitsdienst) sowie Traditionsangeln ist das Angeln an dem betreffenden Gewässer für die Dauer der Veranstaltung nicht erlaubt.

**(9)** Die Gewässer und Ufer sind sauber zu halten und zu schonen. Angelplätze sind nach dem Angeln von allen Verunreinigungen zu säubern, gleich ob sie vom Angler selbst, oder von anderen Personen verursacht worden sind. Wasserpflanzen gleich welcher Art, Bäume, Sträucher und anderer Bewuchs sowie Uferveränderungen (Angelplätze) dürfen nur mit Genehmigung der Gewässerwarte nach Rücksprache mit dem Vorstand beseitigt oder verändert werden.

### **§ 2. Wasserverschmutzung und Fischsterben**

**(1)** Bei Verdacht auf Wasserverschmutzungen oder auf Fischsterben ist sofort der Vorstand und die Gewässerwarte zu unterrichten.

### **§ 3. Ausübung der Angelei**

**(1)** Die zur Angelei berechtigten Mitglieder müssen einen gültigen Jahresfischereischein und den gültigen Fischereierlaubnisschein mit sich führen. Zudem ist stets das Fangbuch mitzuführen und der Tagesfang sofort nach Beendigung des Angelns einzutragen. Die Eintragung bezieht sich auf alle mitgenommenen Fische.

**(2)** Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz besteht nicht. Es darf höchstens mit 2 Handangeln bis zu 3 Haken gefischt werden. Zwillings- oder Drillingshaken dürfen nur zum Raubfischangeln verwendet werden und gelten als ein Haken.

**(3)** Das Auslegen von Aalschnüren und Reusen ist grundsätzlich verboten.

**(4)** Beim Friedfischangeln darf der Angelplatz nicht verlassen werden. Beim zwischenzeitlichen Verlassen müssen die Haken aus dem Wasser genommen werden.

Jedes Mitglied ist beim Raubfischangeln gehalten, für seine Rute die entsprechende Sorgfaltspflicht zu wahren.

**(5)** Alle gesetzlich zugelassenen Köder sind erlaubt, außer Tubifex und Mückenlarven. Es ist jedoch nicht gestattet, mit Fischlaich anzufüttern oder zu angeln.

**(6)** Die gefangenen Fische müssen einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

**(7)** Die gesetzlichen Mindestmaße sind unbedingt zu beachten, so dass im Zweifelsfalle nachgemessen werden kann.

Als Köderfische dürfen nur abgetötete Fische verwendet werden. Köderfische dürfen nur aus dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen.

Artengeschützte und Edelfische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

**(8)** Untermassige Fische müssen schonend wieder eingesetzt werden. Bei untermassigen Fischen, die den Haken geschluckt haben, ist die Schnur abzuschneiden und der Fisch mit Haken zurückzusetzen. Als Köder benutzte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

**(9)** Das Betreten des als Biotop ausgewiesenen Teilstücks des Mühlenbergsees ist verboten.

**(10)** Boote und Kähne dürfen nur mit Genehmigung des GV eingesetzt werden.

**(11)** Baden und Zelten am Mühlenbergsee ist verboten. Ausgenommen sind hiervon an beiden Gewässern Angelzelte mit oder ohne Boden.

## **§ 4. Gewässerarbeiten und Arbeitspflicht**

**(1)** Gewässerarbeiten und Arbeitspflichtstunden werden von der JHVS festgesetzt. Die Mitglieder sind davon bei Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**(2)** Vom Arbeitsdienst befreit sind:

- a) Ehrenmitglieder und Mitglieder, die ein Amt ausüben;
- b) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
- c) Mitglieder, die vom GV als arbeitsunfähig anerkannt sind;

Die Befreiung wird auf dem Fischereierlaubnisschein vermerkt.

**(3)** Der Arbeitsdienst kann im Falle von Urlaub oder Krankheit gestundet werden. Er ist in diesem Fall im laufenden Geschäftsjahr nachzuholen. Hiervon sind die Gewässerwarte im Vorfeld in Kenntnis zu setzen.

**(4)** Aktive Mitglieder haben Arbeitsstunden an den Vereinsgewässern und Vereinseinrichtungen zu leisten. Die Pflichtstunden des Geschäftsjahres und die Höhe des finanziellen Ersatzes für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die JHVS. Der Arbeitsdienst ist jeweils zur Hälfte im Frühjahr und zur Hälfte im Herbst abzuleisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Form des fälligen Ausgleichbetrages auf das Vereinskonto zu überweisen. Dieser Betrag wird mit der Kassierung eingezogen (bei Einzugsermächtigung) oder muss bis spätestens 15.01. des neuen Kalenderjahres überwiesen sein. Nach Beendigung des Arbeitsdienstes im Herbst dürfen Mitglieder die Ihren Arbeitsdienst

nicht geleistet haben, erst wieder Angeln, wenn diese Ihren Ausgleichsbetrag bezahlt haben, oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Dieses gilt auch für Vereinsangeln.

**(5)** Die erfüllten Arbeitspflichtstunden werden den arbeitspflichtigen Mitgliedern auf dem Erlaubnisschein vom listenführenden Gewässerwart quittiert. Jedes arbeitspflichtige Mitglied ist des weiteren verpflichtet darauf zu achten, dass seine Arbeitspflichtstunden eingetragen werden.

## § 5. Zuwiderhandlungen

**(1)** Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die Satzung des Vereins, auch wenn sie in Unkenntnis begangen wurde. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder zur Beachtung der Satzung und ihrer Ordnungen anzuhalten. Verstöße gegen Satzung und Vereinsordnungen sind dem Vorstand zu melden.

**(2)** Der GV ist berechtigt, im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Satzung und Vereinsordnungen die Angelerlaubnis einzuziehen und somit Angelverbot auszusprechen. Weitere Maßnahmen regelt §7, Abs.2 und §12 der Satzung.

**(3)** Die Gewässerwarte sind bei der Ausübung ihrer Rechte, die ihnen durch die Gewässerordnung eingeräumt werden, dem Vorstand verantwortlich.

## § 6. Pachtverträge

**(1)** Die Bedingungen und Vorschriften der für die Vereinsgewässer gültigen Pachtverträge sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

**(2)** Auszüge aus den Fischereipachtverträgen für die Vereinsgewässer Rottmannsee und Mühlenbergsee:  
Sie enthalten Verpflichtungen und Auflagen, die von jedem Fischereiausübungsberechtigten zu beachten und einzuhalten sind.

- a) Zur Gewährleistung der Hegeverpflichtung wird dem Verein auferlegt, von jedem Angeleiausübungsberechtigten eine Fangstatistik führen zu lassen, in die alle maäßigen gefangenen Fische eingetragen werden.
- b) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Inhaber von Erlaubnisscheinen zum Fischfang die gesetzlichen sowie die Bestimmungen der Pachtverträge soweit sie zutreffen beachten und einhalten.
- c) Der GV ist verpflichtet zu veranlassen, dass Erlaubnisscheininhabern, die hiergegen verstoßen, die Erlaubnisscheine zum Fischfang unverzüglich entzogen werden. Erlaubnisscheine von Erlaubnisscheininhabern, die vorsätzlich gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages verstoßen, werden damit ungültig. Der Verein ist verpflichtet, den Fischereierlaubnisschein zu entziehen, wenn der Fischereiausübungsberechtigte nachweislich grob gegen die zum Schutze der Angelei erlassenen oder anderer Rechtsvorschriften verstößt.
- d) Verstößt der Verein (oder eines seiner Mitglieder) gegen Rechtsvorschriften, die zum Schutze der Angelei erlassen worden sind, so kann ihm der Pachtvertrag fristlos gekündigt werden.

- e) Bauliche Veränderungen auf und an Uferwegen entlang der Wasserkanten oder Zugangswegen zu den Gewässern sind verboten. Steine und Hölzer der Uferbefestigung dürfen für die Befestigung und Beschwerung von Angelruten nicht benutzt werden. Ebenso ist eine Beschädigung der Böschung und jeglicher Vegetation, insbesondere des Schilfrohres verboten.
- f) Der Verein hat durch geeignete Aufsichtskräfte (Gewässerwarte) darauf einzuwirken, dass Erlaubnisscheininhaber mit Fahrzeugen nicht die um den See angelegten, für Fahrzeuge gesperrten Wege und Anlagen befahren. Die zur Zeit erwirkte Ausnahmeregelung für den Mühlenbergsee ist als stillschweigende Duldung seitens der Stadt Duisburg anzusehen und ist jederzeit widerruflich.
- g) Da die Seefläche Rottmannsee teilweise sowohl für sportliche Zwecke als auch als Erholungsgebiet für die Gesamtbevölkerung offengehalten werden soll, haben der Verein und alle Fischereiausübungsberechtigten weitgehend Rücksicht auf die übrigen Nutzungsberechtigten, insbesondere soweit sie Anlieger der Seen sind, zu nehmen. Unzumutbare Belästigungen sind zu unterlassen.
- h) Der Verein haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung und Ausübung der Angelei entstehen.

# Jugendordnung

Sie ist der Satzung des Hauptvereins zuzuordnen.

## § 1. Name

- (1) Die Jugendgruppe des Angelsportvereins „Gut-Biss“ Rumeln-Kaldenhausen 1960 e.V.
- (2) Sie ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Gesamtvereins.
- (3) Sie ist hinsichtlich der Verwaltung zweckgebundener Jugendmittel zu selbständigen Entscheidungen befugt.

## § 2. Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck sind:
  - a) Angeln im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu pflegen und zu fördern;
  - b) die Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendverbänden zu suchen;
  - c) die Zusammenarbeit mit Jugendgruppen anderer Angelsportvereine zu suchen und zu fördern und selbst Ideen neuer Formen jugendpflegerischer Maßnahmen zu entwickeln.
- (2) Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, interessierten Jugendlichen, die nicht Mitglieder der Jugendgruppe sind, die Möglichkeit eines Vereinsbeitritts zu erklären.
- (3) Mitglied der Jugendgruppe kann jede weibliche und männliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. In Fragen der Parteipolitik, der Nationalität, der Religion und Rasse verhält sich die Jugendgruppe neutral.

## § 3. Organe

- (1) Organe der Jugendgruppe sind:  
die Jugendvollversammlung  
Die Jugendwarte.
- (2) Die Jugendvollversammlung ist die höchste Interessenvertretung aller Jugendlichen.
- (3) Die Jugendwarte sind Mitglieder des GV. Sie sind nicht vertretungsberechtigt nach BGB §26.

## § 4. Jugendvollversammlung

- (1) Sie ist das oberste Organ und tritt als ordentliche Jugendvollversammlung in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (3) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
  - Bericht der Jugendwarte
  - Kassenbericht der Jugendwarte
  - Neu bzw. Ersatzwahl der Jugendwarte
  - Entlastung der Jugendwarte
  - Beschlussfassungen über vorliegende Anträge

## § 5. Jugendwarte

- (1) Aufgabe der Jugendwarte sind:
  - a) die Selbstverwaltung der Jugendgruppe zu koordinieren;
  - b) sportliche, gesellschaftliche und jugendpflegerische Maßnahmen zu treffen und zu koordinieren;
  - c) die Jugendgruppe im Hauptverein vertreten.

## **§ 6. Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Jugendgruppe unterliegt den Ordnungen:

- der Satzung des Vereins, soweit diese für die Jugendgruppe anzuwenden ist.
- der Gewässerordnung;
- den Richtlinien für Traditionsangeln

## Inhaltsverzeichnis:

### Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften
- § 2 Zwecke, Ziele, Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Mitgliedsrechte
- § 6 Mitgliedspflichten
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Jahreshauptversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Der Gesamtvorstand als rechtssprechende Gewalt
- § 12 Finanzen
- § 13 Versammlungsordnung
- § 14 Wahlordnung
- § 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

### Gewässerordnung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wasserverschmutzung und Fischsterben
- § 3 Ausübung der Fischerei
- § 4 Gewässerarbeiten und Arbeitspflicht
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Pachtverträge

### Jugendordnung

- § 1 Name
- § 2 Sinn und Zweck
- § 3 Organe
- § 4 Jugendvollversammlung
- § 5 Jugendwarte
- § 6 Sonstige Bestimmungen